



---

## **Gefahrenabwehrverordnung**

### **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Gemeinde Einhausen vom 23. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2001 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Gemeinde Einhausen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, Wälder im Gebiet der Gemeinde Einhausen, die dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen, Haltebuchten, Stützmauern und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Spielanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.
- (3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes.
- (4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 des Hessischen Forstgesetzes.

### **§ 3 Sicherung von Gegenständen**

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen u. ä., die an öffentliche Flächen grenzen, sind abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, gegen Herabfallen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Gewichtes im Falle des Herabfallens Verletzungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

### **§ 4 Fahnen, Überspannungen**

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafelinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. ist verboten.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

### **§ 5 Tiere**

- (1) Die Halterinnen und Halter oder Begleitpersonen von Tieren haben Tiere von Kinderspielflächen oder Spielparks fernzuhalten.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtlich nicht anders geregelt, sind Hunde mit Ausnahme von Diensthunden im dienstlichen Einsatz und Blindenhunden
  1. auf öffentlichen Straßen, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, Überführungen sowie Durchgängen, Unterführungen und Feldwegen,
  2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
  3. in allen nicht bereits in § 5 Abs. 1 erwähnten Grün- und Spielanlagen,an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.
- (3) Das Füttern von Wildtauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

### **§ 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.

- (2) Dies gilt nicht für:
1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
  2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (4) In Grün- und Spielanlagen ist das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grün- und Spielanlagen dient.

## § 7

### **Betteln und sonstiges gefährdendes Verhalten**

- (1) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei ist verboten.
- (2) Das Betteln von oder mit Kindern oder mittels Kindern ist verboten.
- (3) Die Gefährdung anderer Personen durch:
1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
  2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, im Wald, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
  3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten,
- ist verboten.
- (4) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist verboten
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

## § 8

### Verunreinigung, Baum- und Sträucheranpflanzungen

(1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen, unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehen

oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

(2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichem Maße auch den Veranstalter und den Waren- oder Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.

(3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

(4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Einhausen nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Plakatierung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.

(5) Baum- und Sträucheranpflanzungen sind so zu halten, dass öffentliche Gehwege und Fahrbahnen ab der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 3 m frei bleiben.

Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände nach den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

## § 9

### Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur Bestimmungsmäßigen Benutzung ist verboten.

(2) Auf Straßen, Kinderspielplätzen, in Spiel Parks und auf sonst. öffentlichen Flächen ist die Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

## § 10

### Feuer

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

- (2) Stark ruß-, rauch- oder geruchsentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

## **§ 11**

### **Benutzung von Gewässern, gefährlicher Sport**

- (1) Das Baden in Gewässern ist an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen verboten.
- (2) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere die Ausübung des Eissports darauf, ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen zulässig.
- (3) Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können, insbesondere von Schieß-, Wurf oder Schleudergeräten, ist außerhalb der auf Sportplätzen oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Flächen verboten.

## **§ 12**

### **Genehmigung und Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 1 und Abs. 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 77 Abs. 1 HSOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halterin, Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielplätzen oder Spielparks fernhält,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, die nicht Diensthunde im dienstlichen Einsatz oder Blindenhunde sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, in allen nicht bereits in § 5 Abs. 1 erwähnten Grün- und Spielanlagen nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt.
7. entgegen § 5 Abs. 3 Tauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder ausstreut,
8. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt, soweit nicht § 6 Abs. 1 Satz 2 eingreift,
9. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 in Grün- und Spielanlagen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen bittelt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 mit Kindern oder mittels Kindern bittelt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 1 andere Personen gefährdet durch Lagern oder dauerhaftes Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
14. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 2 andere Personen gefährdet durch Nächtigen im Freien auf Straßen, im Wald, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
15. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 3 andere Personen gefährdet durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten,
16. entgegen § 7 Abs. 4 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
17. entgegen § 7 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen, Grün- und Spielanlagen und die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
19. entgegen § 8 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

20. entgegen § 8 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
  - 20.A entgegen § 8 Abs. 5 Baum- oder Sträucheranpflanzungen nicht zurückschneidet
  21. entgegen § 9 Abs. 1 sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zum Zweck der Bestimmungsmäßigen Benutzung aufhält,
  22. entgegen § 9 Abs. 2 auf Straßen, Kinderspielplätzen, in Spielparks und auf sonstigen öffentlichen Flächen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
  23. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht, oder die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
  24. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
  25. entgegen § 11 Abs. 1 in einem Gewässer an einer nicht durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet,
  26. entgegen § 11 Abs. 2 ein zugefrorenes Gewässer betritt oder befährt, insbesondere darauf den Eissport ausübt, ohne dass die Freigabe durch einen Vertreter der Gemeinde Einhausen vorliegt,
  27. entgegen § 11 Abs. 3 außerhalb der auf Sportplätzen oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Flächen Spiel- und Sportgeräte benutzt, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 (10.000,- DM) geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602) findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Einhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 14**

#### **Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht sowie Satzungen der Gemeinde Einhausen abschließend geregelt sind.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 15.09.1998 außer Kraft.

Einhausen, 23.10.2001

**Der Vorstand der Gemeinde Einhausen**



**Bohrer  
Bürgermeister**

